

《資料》

三月革命期における騎士領プルシェン
シュタイン所属村落(南ザクセン)から
の請願書(Ⅲ)

松 尾 展 成

(3) 1849年2月14日付請願書

(Petition vom 14. Februar 1849.)

(Staatsarchiv Dresden. Ständeversammlung 1833-1918. Nr. 3090.
Landtag 1849. Acta der I. Kammer. Nr. 25. Die Petitionen, die
Feudallasten betr. Vol. I. /Pet. 25./)

/Bl. 121/

(Eing. 2. März 1849.)

(25.)

(Beschl. v. 3. Mz. 49.

An die Pet. dep.)

(I. K. 246, IV. Dep. 78.)

An Hohe Ständeversammlung zu Dresden.

Arme Staatsangehörige unter dem Rittergute Purschenstein, mit dem Namen Hausgenossen Häußler belegt, zur Unterscheidung von eingemieteten Hausgenossen wagen es der Hohen Ständeversammlung, welche durch das Vertrauen des Volkes zusammengetreten ist, um die angebahnten Volksfreiheiten zu realisiren, auch ihre schlimmen Verhältnisse in denen

/Bl. 121b/ sie sich zeithero befunden und dermalen noch befinden Vorstellig zu machen, und um geneigte Berücksichtigung dieser Eingabe bei den Verhandlungen über die Feudallasten demüthigst zu bitten :

Als im Jahr 1832 ein Ablösungsgesetz erlassen wurde, wodurch die bestandenen äußerst unangenehmen Verhältniße zwischen Guts-herrschaften und Untergebenen gehoben und den Letztern von Er-stern auferlegte drückende Leistungen beseitigt werden sollten, athmeten auch wir armen Bewohner hiesiger Gegend nach politischer Freiheit die unter vernunftgemäßer Gesetzgebung erwartet werden konnte. Die Ablösungen begannen durch Ablösungskommissionen, welche als vermittelnde Behörde zwischen den angeblich Be-rechtigten und Verpflichteten auftreten sollten, und es stand da-mals in Aussicht das eine gänzliche Befreiung der mitunter, und meist ganz unnatürlichen Abgaben und Leistungen an den Guts-herrschaften eintreten werde. Leider aber, suchte man das Ablö-sungs-Gesetz vom 17. März 1832 was von der aristokratische Ständeversammlung bearbeitet, und natürlich zu Gunsten der Guts-herrschaften ausgefallen war, noch mehr zu deren Nutzen anzuwen-den und auszulegen; den angeblich Verpflichteten, wurden schwere kaum

/Bl. 122/ zuerschwingende Ablösungsrenten, unter Grund mit-telalterlicher Erwerbstitel aufgebürdet.

Es konnte wohl auch nicht anders kommen, da die gedachten Ab-lösungskommissionen immer nur namentlich hier von der Gutsherr-schaft gewählt wurden, bei vornehmenden Expeditionen daselbst einkehrten aßen, tranken und sich im Voraus über das Expediren besprachen. Folgte doch auch der Wein und etwas Gebackenes der Commission in die Ortschaften nach wo die Verhandlungen statt-fanden ! Wir armen Vorgeladenen wurden dann nach genossenen Wein, wahrhaft bestürmt, alle aus einer traurigen Vorzeit entstammte halbvermoderte Urkunden anzuerkennen und mitunter sogar mit Häu-ßerniederreisen bedroht, wenn wir nicht willigten. Bestandne Leistungen von Seiten der Gutsherrschaft wurden verneint, oder wo dieß nicht möglich als pure Gnade angesehen und den Untergebenen für immer entzogen. Entstand hier und da Mistrauen und Beschwer-den über die Commission, welche oft sehr Inhuman verfuhr, so wur-den diese Klagen entweder garnicht beachtet oder zu Gunsten der Herrschaft und Commission erlediget. Mag nun der Grund hiervon in bestandnen auch wohl noch bestehenden Gesetzen, oder wohl mehr in den Gewohnheiten liegen nach welchem die Grundherren bevorzugt wurden, so geschah aber auch vieles was dem obengezogenen Ablö-sungsgesetz offen-

/Bl. 122b/ bar entgegenstand, denn nach Art. 16 und 54 sind für die Zukunft, und von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, nicht wieder Prästationen an die Gutsherrschaften von derselben zuerwerben ! Allein, jedes Trenn und Theil-stück, bäuerlich oder Gemeindesgrund und Boden, wie die darauf erbauten Häuser wurden sofort mit neuen gutsherrlichen Abgaben aller Art belegt, und die Innhaber derselben Grundstücke zur Ablösung provoziret, somit jenem Gesetze Hohn gesprochen. Es ist nebenbei bemerkt, das Ablösungsgesetz manchem Gutsherrn und mancher Spezialablösungs-Commission ein wahres Bereicherungsmonopol geworden : Erstern hinsichtlich der Renten, Letztern in Bezug der Kosten welche enorm sind, nun wo der kleine Ort Heidersdorf allein über 250 Thlr. hat aufbringen müssen, und wo die Rentepflichtigen, mit den Abgaben weit weit, schlimmer als vor der Ablösung dran sind, der auferlegten und später erlassenen Strafen welche den Provozenten wegen eines versäumten Ablösungstermins auferlegt wurden, noch nicht zugedenken. Eine wahre Despotie hat stattgefunden und die Mehrzahl hierortiger Einwohner wurde nur durch Kostenhäufung zur Eingehung eines schweren Rentenrezeßes genöthigt.

Vielen ward auch der Prozeß erklärt, um hierdurch eine Anerkennung der oft ganz unnatürlichen, wider allen gesunden Menschenverstand laufende Abgaben zuerzielen, und der Zweck erreicht, da ein armer in

/Bl. 123/ Schulden steckender Mann nicht wagt, einen Prozeß mit seiner reichen Gutsherrschaft einzugehen, denn schon ihr Einfluß allenthalben flößt dem armen Untergebenen Furcht vor einem Prozeße ein. Er willigt lieber alles was man fordert, und wenn ihm auch seine Vernunft lehrt, das es Unrecht sey, denn schon mancher hat im Prozeß Hab und Guth verloren !

Auch die Gerichts-Direktoren herrschaftlicher Gerichte waren von jeher nicht unbesorgt, für ihren Gerichtsherrn, und benutzen jede Gelegenheit denselben einen Vortheil zuerzielen ! Unterfing sich ein Armer von dem durch allerhand Abdarbung erspartem wenigen Gelde ein Obdach für sich Weib und Kinder zuerbauen, wenn auch keinesweges auf herrschaftlichen Boden, so wurde er sofort mit schweren Abentrichtungen an die Guts und Gerichtsherrschaft belegt, und wenn er darein nicht willigen wollte, ward ihm auf irgend einem mittelalterlichen Rechtstittel der Prozeß gemacht, und er mußte wegen Kostenhäufung die kaum er-

baute Wohnung wieder verlassen. Es ist dies eine traurige Wahrheit die mancher erlebt ! O Elend der armen Rittergutsunterthanen wenn wirst du aufhören !? Jammerschade das noch ein armer Landbewohner daran denkt, eine Wohnung zu erbauen; denn kaum hat er einige Thaler mit Hunger, leiden und allerhand Abdarbungen erworben, und unterfängt sich, auf Beistand edler Menschen rechnend, eine Woh-

/Bl. 123b/ nung zu erbauen, an welcher er nach der Vollen-
dung bis zum etwaigen Einzuge nicht 20 Thaler seine nennen
kann, so ist er schon der Gutsherrschaft 50 und etliche Thaler
für Nichts und aber Nichts schuldig, was er unter verschie-
denen Abgabentittel derselben verzinßen, und endlich wohl oder
übel in Summa als ein Ablösungskapital abtragen muß, auch wenn
er ein Krüppel ist.

Darf es wundern wenn Viele die sich noch etwas ersparen
könnten, um künftigt sich und ihre Familie mit Wohnung zu ver-
sehen, nicht mehr daran denken ? sie fühlen und wissen daß sie am
Ende nur für ihre reiche Gutsherrschaft gespart und gesorgt
haben, die es ihnen niemals über kurz oder lang, unter irgend
einen Rechtstittel welchen sie sich in der Vorzeit angemahet,
verkümmert und entzieht. Dieses ist für wahr der schändlichste
Armuthdruck, und erzeugt Verschlechterung der Gesinnung und Ge-
sittung in den untern Volksclassen. Viele Arme die in ihren noch
thätigen Jahren beträchtliche Summen an die Gutsherrschaft ent-
richteten, wurden, nachdem sie nichts mehr erwerben konnten den
Gemeinden zur Versorgung zugewiesen, während die Herrschaft von
dem so sauer erworbenen Gelde armer Unterthanen sich Vergnügung
jeder Art bereitete und mitunter schwelgte. Wie betäubend für den
Armen !! Geht man näher auf die Leistungen an die Gutsherr-
schaften ein, so ist wie schon gedacht, den Gerichtshaltern herr-
schaftlicher Gerichte viel beigemessen, denn bei

/Bl. 124/ jeder Gelegenheit ermangelten sie nicht, namentlich
bei Gründung neuer Häußer, Gewerbsanlagen u. s. w. ihre Amtsver-
leiher mit zubedenken : Bei Abschließung der Käufe und etwaiger
Grundstücksdismembrationen möglichst, dafür zu sorgen das dem
Gerichtsherrn ein Vortheil werde, und wenn die Contrahenten
nicht darein willigen wollten, ward die übliche Confirmation des
Kaufs verweigert.

Dieß sind nun wohl größtentheils die wohlerworbenen Rechte,

deren sich die Herren Rittergutsinhaber bei Kammerverhandlungen rühmten und als heilige Recht geschützt wissen wollen. Die Anlegung neuer Hypothekenbücher gab ihnen Gelegenheit ihre angemessenen Forderungen bei den Untergebenen, zu sichern; denn nicht selten, und gewöhnlich erlaubte sich der Gerichtsverwalter ein Einverständniße seines Herrn Prinzipales Abgaben, wenn sie auch noch so zweifelhaft und bestreitbar waren, in das neue Hypothekenbuch einzutragen um hierdurch den rechtlichen Anhalt zu begründen.

Im Konkurs oder sonstigen Creditwesen nahm man Gelder als Abgabe an die Gutsherrschaft hinweg, wenn sie auch dem Zweifel einer rechtlichen Forderung unterlagen, und ließ selbst die Armenkaßen ihre Capitale die auf Häußer und Grundstücke dargeliehen worden waren einbüßen, auf welche man doch Obrigkeitswegen hätte sehen sollen. So ist es leider unter Patrimonialherrlicher Gerichtspflege hergegangen, woran lediglich der Gerichts-/Bl. 124b/ die Axe war, worum sichs drehte, und es ist hohe Zeit daß diesem Staatsübeln Abhülfe durch Aufhebung gutsherrlicher Gerichte werde.

Auch wir die armen Unterzeichneten empfinden den Druck unnatürlicher Abgaben an die Gutsherrschaft und sind in Folge derselben in höchst unangenehme Prozeße gestürzt worden, die theils von der Gutsherrschaft, theils durch die Gemeinden in denen wir leben, hervorgerufen wurden. Und nicht nur das wir in eine Menge von Kosten gestürzt worden sind, so sind wir auch noch wider alles Erwarten und Vernunftbegriffe in die Bezahlung der libellirten Abgaben verurtheilt worden. Wir konnten nicht erwarten daß ein Hohes Oberappellations-Gericht zu Dresden ein erst zu unsern Gunsten gefälltes Erkenntniß auf bewirkte Läuterungen unsers Gegners wieder Aendern, und hierdurch uns in Kummer und Noth versetzen werde, wie dies bei einem von den Gemeinden Kämmerswalde, Friedebach und Clausnitz geführten Prozeß der Fall ist, wo dieselbe Behörde die Hausgenossenhäusler erst von der geforderten Abgabe frei sprach, und hernach in Jahresfrist wiederum verurtheilte die beliebten Abgaben zu bezahlen. Wir haben fürwahr einen Schrei des Entsetzens ausgestoßen über dieses Urtheil, welches auf keinen vernünftigen Rechtsgrund beruht, und unsern Ruin herbeiführt !

Nur noch die Hoffnung auf Einführung der deutschen Grundrechte

in unserm Vaterlande ermuthigt uns armen Hausgenoßenhäußler, und wir wagen daher an die Hohen Stände-Kamern oder Volksvertretung, die demüthig-

/Bl. 125/ ste Bitten :

Hochdieselbe wolle sich der bedrängten Rittergutsuntergebenen annehmen und dahin wirken, daß die deutschen Grundrechte namentlich die Art. 34, 35 und 36 im weitesten Sinne eingeführt werden, überhaupt alles Feudalwesen und was daher entsprungen, für immer und ewige Zeiten vertilgt wird, auch wenn man den Grundrechtskräftiger Entscheidungen oder den Eintrag in die neuen Grund und Hypothekenbücher wornach die Feudalherren zeither trachteten, unterlegen wollte.

Es würde durch unentgeldliche Aufhebung aller derartigen Abgaben und Leistungen den vermeintlich Berechtigten auch kein Unrecht geschehen, da dieselben auch der Gegenleistungen und Lasten enthoben werden, insoweit sie sich nicht schon selbst so nach und nach davon frei gemacht haben ? Wir erlauben uns nur auf die Waldnebenutzungen hinzuweisen, welche die Unterthanen früher genoßen und welche durch ein Mandat vom 30. Juli 1813 beschränkt und theils aufgehoben wurden. So erhielten zum Beispiel die Purschensteiner wie auch Pfaffrodaer Rittergutsunterthanen ein gewisses Holzdeputat, zu einem ganz niedern Preise a Schragen 3 Thlr. 6 Gr. 21 Pf. sammelten Leseholz, hüte-

/Bl. 125b/ ten ihr Vieh in die im Wald befindlichen Grasplätze, holten Streu aus den Waldungen und hatten manchen andern Genuß von Seiten der Gutsherrschaft, was man ihnen alles nach und nach entzog und nur die Abentrichtungen und Leistungen ließ. Daß nunmehr aber auch nach Entziehung der Genüße und Gegenleistungen die Abgaben an die Gutsherrschaften, soweit sie nicht auf einem vernünftigen Grunde beruhen, wegfallen müssen versteht sich von selbst, und es können jene Herren sich nicht beeinträchtigt fühlen, denn wie du mir so ich dir. Wenn aber nach Einführung der Grundrechte sich die Rittergutsherren, auf alte Gesetze, vermoderte Verträge und dergleichen stützend, erdreusten könnten, neue Prozeße einzuleiten, und hierdurch jeder politischen Freiheit Hemmung in den Weg legen könnten; so erlauben wir uns noch um Aufhebung aller das Feudalwesen begünstigend Unterlagen zu bitten, damit wir nicht aufs neue in Kummer und Sorgen gebracht werden, und der gänzlichen Verarmung entgegengehen.

Wir flehen inständigst darum, und werden unserer achtbaren
Volksvertretung den schuldigen Dank bei aller Gelegenheit zu er-
kennen geben, verharren übrigens mit gebührender Achtung,
Heidersdorf, Kämmerswalde, Friedebach, Clausnitz, Seifen und
Niederseifenbach am 14. Feb. 1849.
(54 Unterschriften folgen.)

(国立ドレースデン文書館。邦議会1833—1918年。第3090号。1849年邦議会。上院文書。
第25号。封建的諸負担に関する請願書。第1巻。〔第25号。〕)

(1849年3月2日到着。)

(第25号。)

(1849年3月3日の〔院の〕決議〔により〕
請願委員会へ。)

(上院。第246号。第4委員会。第78号。)

ドレースデンの……邦議会宛。

騎士領プルシュエンシュタインにおいて、部屋を借りている借家人と区別して、借家人たる小屋住農の名前を付けられた、貧乏な国民は、道を開かれた国民の自由を実現するために国民の信頼によって結集した……邦議会に対して、自分たちの従来の、また、現在の、厭わしい諸事情を敢えて話し、封建的諸負担に関する審議に際してこの請願を好意的に願慮するよう……請願する。

農場領主と領民との間に存在していた、きわめて不快な関係を除去し、前者によって後者に課されていた重圧的な諸給付を廃止すべき償却法が、1832年に公布された時、我々、当地方の貧乏な住民も、道理にかなった立法の下で期待されうる政治的自由⁽¹⁾を求めて呼吸していた。償却は、いわゆる権利者と義務者との間の仲介官庁となるべき〔特別〕償却委員会を通じて、始まった。農場領主に対する、時には、そして、大抵は、まったく不自然な諸貢租と諸給付からの完全な解放が生じるであろう、と当時は見込ま⁽²⁾れていた。しかし、残念ながら、貴族的邦議会によって作成された1832年3月17日の償却法は、農場領主の利益に当然なるものであったが、それをなお一層彼らに有利に適用し、解釈することが試みられた。いわゆる義務者には、ほとんど調達しえないほど重い償却地代が、中世的な取得名儀に基づいて課されたのである。

実際〔それ〕以外にはありえなかった。なぜなら、上述の償却委員会は常に、ことに当地では、農場領主によって選ばれ、〔現地〕派遣が行なわれる場合には、そこ〔領主居館〕に立ち寄り、〔そこで〕飲み食いし、派遣について前以て相談したからである。ぶどう酒とながしかのパンも、委員会の跡を追って、審理の行なわれる場所に送られたのである。我々貧乏な被召喚人は、ぶどう酒を飲んだ後で、悲惨な過去に由来する、半ば腐爛した、すべての証書を認めるよう本当に迫られ、我々が同意しない時には、家を取り壊す⁽³⁾とさえ威された。農場領主からなされていた諸給付は否認され、あるいは、これが可能でない場合には、純粹の恩恵と見なされ、領民から永久に奪い去られた。しばしばきわめて非人間的に振る舞った委員会について、不信と苦情があちこちで生じたとしても、この訴えはまったく顧慮されないか、あるいは、領主と委員会に有利に解決された。その理由が、〔かつて〕存在していた、そして、今もなお存在している法律にある、あるいはむしろ、土地領主を優遇する習慣にあるとしても、上述の償却法に明らかに対立するものも、多かった。その理由は次の通りである。第16条および第54条によれば、将来、そして、この法律の公布以後は、農場領主への貢租は後者〔領主〕によって再び獲得されてはならない、とされている。しかしながら、農民あるいは自治体の土地〔から〕分離・分割された地片⁽⁴⁾、および、そこに建築される小屋は、ただちに農場領主への新しい各種の貢租を課され、そして、その土地の保有者に対して〔これらの貢租の〕償却が提議され、したがって、あの法律は嘲罵されたのである。ついでに言えば⁽⁵⁾、償却法は多くの農場領主と多くの特別償却委員会〔委員〕にとって、致富のための真の独占となった。前者にとっては〔償却〕地代に関して、後者にとっては〔償却事務〕費に関して。これ〔事務費〕は巨大であって、小規模なハイダースドルフ村だけで250 Thlr.以上を負担せねばならなかった。そこで、地代義務者は、償却の時期が遅れたために被提議者に課されたが、後に免除された罰〔金〕を言わずにおくとしても、貢租〔償却地代〕のために償却以前よりはるかにはるかに困窮している。真の専制が行なわれたのである。そして、当地の多数の住民が重大な地代協定の締結を強いられたのは、〔事務〕費の累積のためであった。

しばしばまったく不自然な、人間のあらゆる健全な思考力に反する貢租を承諾させるために、多くの者に対して訴訟も宣告された。そして、負債を負っている貧乏な人間は、富裕な農場領主と敢えて訴訟しない故に、この目的は達せられた。なぜなら、至るところで、彼ら〔領主〕の影響力が既に訴訟に対する恐怖を、貧乏な領民に感じさせるからであ

る。彼はむしろ、要求されるすべてのものに、彼の理性がそれは不法であると教える時でも⁽⁶⁾、同意する。なぜなら、既に多くの者が訴訟のために資産を失ってきたからである。

領主裁判所の裁判所長も昔から裁判領主のために怠慢ではなく、あらゆる機会を利用して、後者の利益を得ようとした。貧乏人が、さまざまな節約によって貯めた僅かのお金で、自分と妻子のための宿所を建てようとする、そこが領主の土地でない場合でも、彼はただちに農場・裁判領主への重い支払いを課された。そして、彼がそれに同意しないと、中世的な権利名義にしたがって、彼に対する訴訟がなされ、その費用が累積するために、彼は、ようやく建てた住居から再び立ち去らねばならなかった。これが、多くの者が体験せねばならない悲惨な真相である。貧乏な騎士領領民の悲惨よ、お前はいつ⁽⁷⁾終るのであろうか。貧乏な農村住民が住居を建てよう、と考えることは、まったく気の毒である。なぜなら、彼が飢餓と苦痛⁽⁸⁾〔を我慢し〕、さまざまな節約をして数ターラーを手に入れ、正直な人々の援助を頼みとして、住居を建てようとするやいなや、——彼はその完成後入居までに20 Thlr. も財産を持っていないが——彼は既に農場領主に対して、まったく取るに足らぬもののために、50数ターラーの債務を負ってしまい、不具者であっても、彼はそれを、さまざまな名義の貢租として後者〔領主〕に納入し、どうあろうとも、結局は合計して償却一時金として支払わねばならないからである。

将来自分と家族の住居を用意するために、なにがしかを残すことのできる多くの者が、もはやそれを考えないことは驚くべきことであろうか。彼らが結局は、富裕な農場領主のためにのみ残し、また、心配したことになること、彼〔領主〕が、かつて我がものとした、何らかの権利名義によって、遅かれ早かれ彼らからそれ〔貯蓄〕を減らし、取り上げること、このことを彼らは感じ、知っているのである。これはまことに、貧民への最も恥ずべき圧制であり、下層階級における意識と礼節の悪化を作り出している。活動的であった時期に農場領主に相当の金額を支払った多くの貧民は、もはや何も手に入れることができなくなると、自治体に割り当てられて、給養された。それに対して領主は、貧乏な領民が辛苦して得たお金で、さまざまに楽しみ、時には耽溺したのである。貧民にとって何と悲しいことか。農場領主への諸給付にさらに立ち入るならば、上述のように、多くのものが領主裁判所の裁判所長に帰せられる。なぜなら、彼らはあらゆる機会に、特に、新しい家屋・産業施設などの創設の際に、彼らの宮職授与者〔領主〕のために取り計らうことに力を尽くしたからである。売買〔契約〕の締結や万一の土地分割の際には〔彼らは必ず〕

利益が裁判領主に生じるように、できるかぎり配慮し、契約当事者がそれに同意しようとなしない時には、売買〔契約〕の慣例的な承認を拒絶した。

これらの大部分は、騎士領所有者の方々が議会の審議の際に自慢し、神聖な権利として保護しようとしている、既得権である。新しい抵当登記簿の作成は、彼らが我がものとした、領民に対する諸要求を確実にする機会を彼らに与えた。なぜなら、領主裁判所長は彼の雇主に敢えて同意して、諸貢租を、それらがきわめて疑わしく、議論の余地がある場合でも、新しい抵当登記簿に記入し、それによって〔諸貢租の〕法的な根拠を基礎づけたことが稀でなく、普通であったからである。

破産あるいはその他の信用制度において、お金は〔まず最初に〕農場領主への貢租として、それら〔の貢租〕の法的要求について疑問の余地がある場合でも、押収された。貧民金庫でさえも、〔地方〕官憲がそれを監視すべきである〔にもかかわらず、〕家と土地に貸し付けたその資本を犠牲にさせられたのである。そこにおいては裁判〔領主〕⁽⁹⁾のみが、〔すべてのものが⁽¹⁰⁾〕その回りを回転する車軸である家産領主的裁判は、残念ながらそうしたものであった。〔今こそ、〕農場領主の裁判所の廃止によって国家の善悪からの救済が与えられる絶好の時期である。

我々貧乏な署名者も、農場領主への不自然な諸貢租の重圧を感じており、その結果として、一部は農場領主によって、一部は我々の住む自治体によって、惹き起こされた最も不快な訴訟の中に突き落とされた。そして、我々は、莫大な〔裁判〕費用の中に突き落とされたばかりでなく、あらゆる期待と理性の予想に反して、訴願された諸貢租の支払いを判決された。我々は、ドレスデンの……最高裁判所が、我々の相手方に行なった控訴に対して、最初我々に有利に下した判決を再び変更し、それによって我々を不幸と困窮に落とすとは考えることができなかった。ケマースヴァルデ、フリーデバハおよびクラウスニツ村の行なった訴訟においてはそうであって、この官庁は、借家人たる小屋住農を、要求された貢租から最初は免除したが、その後1年経つと再び、〔領主に〕望まれていた諸貢租の支払いを判決したのであった。実際、我々は、理性的な法的根拠に基づいておらず、我々の破滅をもたらすこの判決について、恐怖の叫びを發したのである。

我々の祖国にドイツ〔人〕の基本権を制定するとの希望のみが、我々貧乏な借家人たる小屋住農を鼓舞するのであって、そのために我々は……邦議会あるいは国民代表に対して次のことを敢えて……請願する。

……後者が、圧迫された騎士領領民の世話をし、ドイツ〔人〕の基本権、特に第34、35、36条を最広義で制定すること、基本権の効力を持つ判決、あるいは、封建領主が従来狙っていた新しい土地台帳・抵当登記簿への記入によって裏打ちされている、一般にすべての封建制度と、それから発生するものとを永遠かつ永久に根絶すること、を生ぜしめるように、と。

この種のすべての貢租と給付の無償廃止によって、いわゆる権利者に対しては何の不法も生じないであろう。なぜなら、彼らは、既にそれから徐々に解放されていないかぎり、反対給付と負担をも免除されるからである⁽¹¹⁾。我々は、領民がかつては享受していたが、1813年7月30日の訓令⁽¹²⁾によって制限され、一部は廃止された森林の副次的利益〔権〕⁽¹³⁾のみに言及しよう。例えば、ブルシェンシュタインの騎士領領民は、プファッフローダのそれと同じく、一定〔量〕の木材給付を、集めた柴1シュラーゲンにつき3 Thlr. 6 Gr. 21 Pf.というまったく安い価格で得、森にある草地で家畜を放牧し、森から敷糞を取り、その他多くの利用〔権〕を農場領主から得ていた。これらすべては彼らから次第に奪われ、〔領民からの〕支払いと諸給付のみが残ったのである。しかし、利用〔権〕と反対給付の奪取後の今では農場領主への諸貢租は、それが理性的な根拠に基づいていないかぎり、廃止されねばならないことは自明であり、いかなる領主も、侵害されたと感じることはできない。なぜなら、そちらがそちらなら、こちらもちらであるからである。しかし、基本権の制定の後で騎士領領主が旧来の法律、腐爛した契約などに依拠して、新たな訴訟を敢えて⁽¹⁴⁾起こし、それによって、あらゆる政治的自由を妨害することができるならば、我々が新たに不幸と不安の中に落とされ、完全な貧困に近づくことのないように、我々は、封建制度を庇護する⁽¹⁵⁾すべての支柱の廃止をなお請願する。

我々はこれを……請願し、我々の……国民代表に対してあらゆる機会に厚く感謝する。
敬具。

ハイダースドルフ、ケマースヴァルデ、フリーデバハ、クラウスニツ、ザイフェンおよびニーダーザイフェンバハにて1849年2月14日。

(54名署名。)

〔注〕

- (1) 原文をわたくしは Freiheit die としか読むことができないが, Freiheit, die と解する。——この請願書では, コンマが, あるべき所にない場合がしばしばあるが, 以下では個々のには注記しない。
- (2) 原文をわたくしは Aussicht das としか読むことができないが, Aussicht, daß と解する。——この請願書では, daß とすべき所が das となっている場合が何ヶ所があるが, 以下では個々のには注記しない。——注(1)(2)に記したことから見て, この請願書は, 文章を書くのに慣れない人によって書かれたと考えられる。
- (3) 原文をわたくしは Häußerniederreisen としか読むことができないが, Häuserniederreißen と解する。
- (4) 原文をわたくしは Theil-stück, bäuerlich oder Gemeindegund und Boden としか読むことができないが, Teilstück bäuerliches oder Gemeindegund und Bodens と解する。
- (5) 原文をわたくしは bemerkt, das …としか読むことができないが, bemerkt, daß das …と解する。
- (6) 原文をわたくしは fordert, und wenn としか読むことができないが, fordert, wenn と解する。
- (7) 原文をわたくしは wenn としか読むことができないが, wann と解する。
- (8) 原文をわたくしは leiden としか読むことができないが, Leiden と解する。
- (9) 原文をわたくしは Gerichts- としか読むことができないが, Gerichtsherr と解する。
- (10) 原文をわたくしは sichs としか読むことができないが, sich alles と解する。
- (11) この文章の最後をわたくしは? としか読むことができないが, . と解する。
- (12) この訓令はザクセン法令集に収められていない。
- (13) 原文をわたくしは Waldnebenutzungen としか読むことができないが, Waldnebenutzungen と解する。
- (14) 原文をわたくしは erdreusten としか読むことができないが, erdreisten と解する。
- (15) 原文をわたくしは begünstigend としか読むことができないが, begünstigenden と解する。